

# BÜRGERINFORMATION DER STADT KEMBERG

**Rufnummer Zentrale:  
034921 / 710**



**VERWALTUNG**  
[info@stadt-kemberg.de](mailto:info@stadt-kemberg.de)

**STADT-LAND-BOTE**  
[amtsblatt@stadt-kemberg.de](mailto:amtsblatt@stadt-kemberg.de)

## Sprechzeiten

dienstags von 09:00 - 12:00 Uhr & 14:00 - 18:00 Uhr  
donnerstags von 09:00 - 12:00 Uhr & 14:00 - 16:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung

Telefon: 034921 / 71 0  
Fax: 034921 / 71 120  
Email: [info@stadt-kemberg.de](mailto:info@stadt-kemberg.de)  
Homepage: [www.Stadt-kemberg.de](http://www.Stadt-kemberg.de)

## Stadtarchiv Kemberg:

Markt 1, 06901 Kemberg  
Telefon: 034921 / 615154  
Email: [stadtarchiv@kemberg.de](mailto:stadtarchiv@kemberg.de)

## Stadtinformation Stadt Kemberg

Telefon: 034921 / 614343  
Fax: 034921 / 614344  
E-Mail: [tourist-info@kemberg.de](mailto:tourist-info@kemberg.de)  
Homepage: [www.stadt-kemberg.de](http://www.stadt-kemberg.de)

## Waldhaus am Bergwitzsee

Elbaue-Heide-Region-Kemberg“ e.V.  
Wörlitzer Straße 63, 06901 Kemberg OT Bergwitz  
Telefon: 034921 / 61570  
E-Mail: [info@waldhaus-am-bergwitzsee.de](mailto:info@waldhaus-am-bergwitzsee.de)  
Homepage: [www.waldhaus-am-bergwitzsee.de](http://www.waldhaus-am-bergwitzsee.de)

## Kulturhistorische Begegnungsstätte Kemberg

Kultur- und Kunstverein Kemberg e. V.  
Wittenberger Straße 33, 06901 Kemberg  
Telefon: 034921 / 615738 oder 034921 / 20920  
Email: [kontakt@kulturundkunst-kemberg.de](mailto:kontakt@kulturundkunst-kemberg.de)

## Interaktive Dauerausstellung Kulturgut Radis

Radiser Bahnhofstraße 16, 06901 Kemberg  
Tel: 034953 / 39595  
Email: [dgh-radis@kemberg.de](mailto:dgh-radis@kemberg.de)

## Redaktionsschluss- und Erscheinungstermine

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinung
1	10.01.2025	29.01.2025
2	07.02.2025	26.02.2025
3	07.03.2025	26.03.2025
4	28.03.2025	16.04.2025
5	09.05.2025	28.05.2025
6	05.06.2025	25.06.2025
7	11.07.2025	30.07.2025
8	08.08.2025	27.08.2025
9	05.09.2025	24.09.2025
10	10.10.2025	29.10.2025
11	07.11.2025	26.11.2025
12	27.11.2025	17.12.2025

Sie wollen einen Beitrag veröffentlichen lassen?  
Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage  
[www.stadt-kemberg.de](http://www.stadt-kemberg.de) unter Bürger → Stadt-Land-Bote

## BIBLIOTHEKEN

### Öffnungszeiten der Bibliotheken in der Stadt Kemberg

#### Bibliothek Bergwitz

Bahnhofstraße 80, 06901 Kemberg  
montags 16:15 bis 17:15 Uhr  
Öffnungstage am Freitag werden im Aushang der Bücherei bekannt gegeben.

#### Bibliothek Bleddin

Wartenburger Straße, 06901 Kemberg  
donnerstags und freitags 17:30 bis 19:00 Uhr  
Tel.: 034927 / 20694

#### Bibliothek Radis

Dorfgemeinschaftshaus, Radiser Bahnhofstr. 18a,  
06901 Kemberg  
mittwochs 15:00 bis 18:00 Uhr

#### Bibliothek Kemberg

Am Markt 1 (Rathaus), 06901 Kemberg  
dienstags 15:30 bis 17:00 Uhr

## EINWOHNERMELDEAMT

### Einwohnermeldeamt@stadt-kemberg.de

#### Sprechzeiten Einwohnermeldeamt

dienstags von 09:00 - 12:00 Uhr & 14:00 - 18:00 Uhr  
 donnerstags von 09:00 - 12:00 Uhr & 14:00 - 16:00 Uhr  
 freitags von 09:00 - 12:00 Uhr

#### Jeden letzten Samstag im Monat von 10:00 - 11:00 Uhr nach Terminvereinbarung.

Telefon: 034921 / 71 119  
 Fax: 034921 / 71 252 0  
 Email: einwohnermeldeamt@stadt-kemberg.de

#### Welche Unterlagen werden zur Beantragung eines Personaldokumentes benötigt?

- bisheriges Dokument (wenn vorhanden)
- Geburts- oder Heiratsurkunde
- ein aktuelles biometrisches Passbild
- eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten bzw. eine Negativbescheinigung für die Beantragung von Reisepässen unter 18 und Personalausweisen unter 16 Jahren
- Wohnungsgeberbestätigung

#### Bearbeitungszeit?

ca. 3-4 Wochen; Vorläufige Dokumente (Personalausweis/Reisepass) werden sofort erstellt

Für An- und Ummeldungen benötigen Sie eine Wohnungsgeberbestätigung.

#### Die Wohnungsgeberbestätigung beinhaltet:

- Name und Anschrift des Wohnungsgebers / Eigentümers
- Einzugsdatum
- Anschrift der Wohnung
- Namen der meldepflichtigen Personen

Die Vorlage des Mietvertrages reicht nicht aus.

## BAUAMT

### Bauamt@stadt-kemberg.de

Das Bau- und Liegenschaftsamt steht Ihnen u.a. bei folgenden Sachverhalten zur Verfügung:

- Pacht- und Liegenschaftsangelegenheiten (u.a. Hausnummernvergabe)
- Straßenbeleuchtungsangelegenheiten
- Straßen- und Niederschlagswasserleitungsangelegenheiten (u.a. auch Aufgrabungen im öffentlichen Bereich, Zufahrtsgenehmigungen, Befestigungen im öffentlichen Bereich)
- Angelegenheiten (Meldungen) zu Gewässern II. Ordnung, Bergwitzsee und Reudener Grube
- Straßenreinigungsangelegenheiten
- Hinweise zu Spiel- und Bolzplätzen
- Vergabeangelegenheiten
- Angelegenheiten zur Bau- und Grundstücksordnung, räumliche Planung und Entwicklung
- beabsichtigte Nutzung kommunaler Einrichtungen durch private Antragsteller / Vereine u.a.

Die entsprechenden Formulare finden Sie auf unserer Homepage [www.stadt-kemberg.de](http://www.stadt-kemberg.de) unter Bürger → Formulare → Bau

## BAUHOF

### Bauhof@stadt-kemberg.de

Der Bauhof ist für folgende Anliegen zuständig:

- Winterdienst auf kommunalen Straßen und Grundstücken
- Grünflächenpflege auf kommunalen Grund

#### Führungszeugnisse

Das Führungszeugnis ist eine Urkunde, die auf persönlichen Antrag vom Bundesamt für Justiz in Bonn hergestellt wird. Dieses kann im Einwohnermeldeamt oder auch mit dem elektronischen Personalausweis im Internet ([www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de)) beantragt und bezahlt werden. Es gibt verschiedene Arten von Führungszeugnissen: das einfache, das erweiterte, das private und das behördliche Führungszeugnis.

#### Welche Gebühren sind fällig?

Die Gebühren sind bei der Beantragung zu zahlen.

#### Personalausweis:

37,00 EUR (ab einem Alter von 24 Jahren; Gültigkeit: 10 Jahre)  
 22,80 EUR (vor Vollendung des 24. Lebensjahres; Gültigkeit: 6 Jahre)

#### Vorläufiger Personalausweis:

10,00 EUR (3 Monate Gültigkeit)

#### Reisepass:

70,00 EUR (ab 24 Jahren; Gültigkeit 10 Jahre)  
 37,50 EUR (vor Vollendung d. 24. Lebensjahres; Gültigkeit 6 Jahre)

#### Führungszeugnis:

13,00 EUR (jeglicher Art)

#### Beglaubigungen:

Im Einwohnermeldeamt können Beglaubigungen von Zeugnissen o. ä. Dokumenten vorgenommen werden. Deutsche Personensurkunden (Geburts-/ Ehe- / Sterbeurkunde) werden grundsätzlich **NICHT** beglaubigt.

1. Beglaubigung:	3,60 EUR
jede weitere Beglaubigung:	1,55 EUR
Unterschriftsbeglaubigung:	3,50 EUR

Bitte beachten Sie, dass beim Beantragen von Dokumenten und Führungszeugnissen das persönliche Erscheinen Pflicht ist.

## SOZIALES

### Sozialamt@stadt-kemberg.de

Alle Kontaktdaten der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kemberg (Kita „Rasselbande“ Kemberg, Kita „Sandmännchen“ Kemberg, Kita/Hort Dabrun, Kita Eutzsch, Kita Rackith, Kita Radis, Hort Radis, Kita Reuden, Kita Schleesen, Kita Selbitz, Kita Warthenburg) und Informationen zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage [www.stadt-kemberg.de](http://www.stadt-kemberg.de)

unter Bürger → Bürgerservice → Alle Dienstleistungen der Stadt Kemberg finden Sie hier im Überblick → Kindertagesstätten

Bei Fragen zur Schulanmeldung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Grundschule.

#### Grundschule Bergwitz

Tel.: 034921 / 28221  
 Fax.: 034921 / 615288  
 E-Mail: [kontakt@gs-bergwitz.bildung-lsa.de](mailto:kontakt@gs-bergwitz.bildung-lsa.de)  
 Web: [www.gs-bergwitz.bildung-lsa.de](http://www.gs-bergwitz.bildung-lsa.de)

#### Grundschule Dabrun

Tel.: 03491 / 457150  
 Fax.: 03491 / 6691678  
 Email: [kontakt@gs-dabrun.bildung-lsa.de](mailto:kontakt@gs-dabrun.bildung-lsa.de)  
 Web: [www.gs-dabrun.bildung-lsa.de](http://www.gs-dabrun.bildung-lsa.de)

#### Grundschule Kemberg

Tel.: 034921 / 20206  
 Fax.: 034921 / 61747  
 E-Mail: [kontakt@gs-kemberg.bildung-lsa.de](mailto:kontakt@gs-kemberg.bildung-lsa.de)  
 Web: [www.gs-kemberg.bildung-lsa.de](http://www.gs-kemberg.bildung-lsa.de)

#### Grundschule Radis

Tel.: 034953 / 39487  
 Fax.: 034953 / 811836  
 E-Mail: [kontakt@gs-radis.bildung-lsa.de](mailto:kontakt@gs-radis.bildung-lsa.de)  
 Web: [www.stadt-kemberg.de](http://www.stadt-kemberg.de)

## FINANZVERWALTUNG

Auf Grund der Grundsteuerreform werden ab dem Jahr 2025 neue Steuerbescheide für die **Grundsteuer A und B** erstellt.

Die bisherigen Grundsteuerbescheide verlieren damit ihre Gültigkeit zum 31.12.2024.

Auf Grund **neuer Kassenzahlen für die Grundsteuer A sind Einzugsermächtigungen nicht mehr gültig und müssen neu erteilt** werden. Ebenso muss der Antrag auf Jahreszahlung (Fälligkeit zum 1.7. des Jahres) neu gestellt werden.

Vorliegende Einzugsermächtigungen für die **Grundsteuer B gelten weitestgehend weiter**. Ob eine Einzugsermächtigung vorliegt, entnehmen Sie den Grundsteuerbescheiden.

Sollten Sie keine Einzugsermächtigung erteilt haben, ist die per Bescheid festgesetzte Steuer zu den Fälligkeitsterminen 15.02., 15.05., 15.8. und 15.11. auf das Konto der Stadt Kemberg zu überweisen.

Die IBAN lautet: DE 25 8055 0101 0000 0063 86

Als Zahlungsgrund ist das im Bescheid angegebene Kassenzahlen zu vermerken.

Erteilte Daueraufträge bei Ihrer Bank sind von Ihnen an die neuen Steuerbeträge anzupassen.

Umlagebescheide **für die Beiträge der Unterhaltungsverbände Fläming Elbaue, Mulde und Schwarze Elster** für das Veranlagungsjahr 2021 werden im Jahr 2025 versandt. Bitte zahlen Sie erst nach Erhalt des neuen Umlagebescheides.

Vorherige Zahlungen können nicht zugeordnet werden und müssen umgehend erstattet werden.

Für die **Zweitwohnungssteuer** und **Hundesteuer** möchten wir an dieser Stelle auf den jährlichen Zahlungstermin 01.07.2025 hinweisen. Sofern sich keine Änderungen ergeben haben, gelten die Bescheide aus den Vorjahren auch in 2025 weiter.

### SEPA-Lastschriftmandate:

Möchten Sie für die zukünftig fällig werdenden Steuern und Abgaben eine Einzugsermächtigung erteilen, finden Sie das entsprechende Formular auf unserer Homepage [www.stadt-kemberg.de](http://www.stadt-kemberg.de) unter Bürger → Formulare → Sonstiges → Einzugsermächtigung

Es ist für jede Abgabeart (z.B. Grundsteuer A, Grundsteuer B, Hundesteuer etc.) und jedes Objekt (bei z.B. mehreren Grundstücken) eine separate Einzugsermächtigung zu erteilen.

### **Mitteilung zur An-/Abmeldung von Hunden**

Gem. § 10 Meldepflicht der Hundesteuersatzung vom 15.10.2019 ist jeder Hundehalter verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Anschaffung oder Zuzug ins Stadtgebiet oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Stadt Kemberg schriftlich mitfolgenden Angaben anzumelden:

- Name des Hundes
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Hunderasse oder Angabe der Kreuzung des Hundes
- Kennnummer des Transponders
- Aussagekräftiges Foto des Hundes
- Name und Anschrift des vorherigen Hundehalters
- Aktueller Nachweis über den Bestand einer Hundehalterhaftpflichtversicherung mit korrektem Ausweis d. Versicherungssummen

Weitere Informationen erhalten Sie im Steueramt.

Die Formulare für die An-/Abmeldung eines Hundes finden Sie auf unserer Homepage [www.stadt-kemberg.de](http://www.stadt-kemberg.de) unter Bürger → Formulare → Steuern → Hundesteuer

## GEWERBEAMT

[Ordnungsamt@stadt-kemberg.de](mailto:Ordnungsamt@stadt-kemberg.de)

### **Welche Unterlagen werden für eine Gewerbean-, -ummeldung oder -abmeldung benötigt?**

- Personalausweis oder Reisepass zur Überprüfung der Personalien
- bei im Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Firmen ein aktueller Registerauszug
- bei einer GmbH in Gründung eine Abschrift des notariellen Gründungsvertrages und eine Vollmacht der Gründer, wonach der Gewerbebeginn bereits vor der Handelsregistereintragung aufgenommen werden soll
- etwaige Erlaubnisse

### **Welche Gebühren sind für eine Gewerbean-, -ummeldung oder -abmeldung fällig?**

Die Gebühr für eine Gewerbeanmeldung, einer Änderung oder Erweiterung der Tätigkeit beziehungsweise Betriebsverlegung innerhalb der Gemeinde beträgt z.Z. 40,00 EUR. Eine Gewerbeabmeldung beträgt z.Z. 30,00 EUR.

## BAUMSCHUTZ

[Ordnungsamt@stadt-kemberg.de](mailto:Ordnungsamt@stadt-kemberg.de)

### **In welchem Zeitraum dürfen Bäume i.d.R. gefällt werden? Ist die Fällung genehmigungspflichtig?**

Der Schutz des Gehölzbestandes (Bäume, Sträucher, Hecken) sowie die Kriterien unter denen eine Baumfällung genehmigungspflichtig wird, ist in der Baumschutzsatzung geregelt, die im Ordnungsamt oder auf der Homepage der Stadt Kemberg eingesehen werden kann. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Kemberg dürfen Bäume in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar eines jeden Jahres, wenn eine Baumfällgenehmigung erteilt wurde, gefällt werden.

Dabei sind folgende Formalien zu beachten und einzuhalten:

- Antragstellung  
(Das Formular erhalten Sie direkt beim Ordnungsamt der Stadt Kemberg oder als PDF-Dokument auf unserer Homepage [www.stadt-kemberg.de](http://www.stadt-kemberg.de) unter Bürger → Formulare → Ordnungsangelegenheiten → Baumfällgenehmigung
- Fotos des zu fällenden Baumes
- nach Antragstellung erfolgt eine Prüfung des Antrages und anschließend die Genehmigung zur Baumfällung mit dem dazugehörigen Kostenfestsetzungsbescheid in Höhe von 20,00 EUR
- erst nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung kann der Vollzug der Fällung vorgenommen werden

### **Gibt es Möglichkeiten außerhalb der vorgenannten Zeiten, Bäume zu fällen?**

Ja. Hierzu bedarf es einer artenschutzrechtlichen Ausnahme-genehmigung. Diese wird durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg erteilt. Dazu wird Ihr Baumfällantrag durch das Ordnungsamt der Stadt Kemberg an den Landkreis weitergeleitet.

Vorliegender Fragenkatalog ist nur eine kleine Zusammenstellung der häufigsten Fragen unserer Bürger der Stadt Kemberg und bezieht sich ausschließlich auf Regelfälle und nicht auf Einzelfallentscheidungen.

Sie haben weitere Fragen, die in die jährliche Übersicht aufgenommen werden sollen? Dann teilen Sie uns diese bitte mit unter [info@stadt-kemberg.de](mailto:info@stadt-kemberg.de) oder per Post an die Stadtverwaltung Kemberg, Burgstr. 5, 06901 Kemberg

## ORDNUNGSAMT

[Ordnungsamt@stadt-kemberg.de](mailto:Ordnungsamt@stadt-kemberg.de)

### Wann beginnt die Nachtruhe?

Gemäß § 3 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Kemberg ist eine Nachtruhe von 22:00 Uhr – 6:00 Uhr einzuhalten. Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören, sofern keine Genehmigung zur Sperrzeitverkürzung vorliegt.

### Ist ein Hund in der Öffentlichkeit anzuleinen?

Gemäß § 4 Abs. 5 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Kemberg sind Hunde innerhalb der Ortslagen stets an der Leine zu führen.

### Innerhalb welchen Zeitraumes darf Rasen gemäht oder mit lauten Maschinen gearbeitet werden?

Gemäß der 32. BImSchV:

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung dürfen Geräte und Maschinen an Werktagen, Montag bis Samstag, von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr betrieben werden. Für besonders laute Gartenhelfer, wie Feinschneider, Grastrimmer oder Kantenschneider, Laubbläser und Laubsammler gelten verschärfte Regeln. Sie dürfen nur in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr betrieben werden. An Sonn- und Feiertagen ist Maschinenlärm ganztägig verboten.

### Ist ein privates Feuerwerk genehmigungspflichtig?

Feuerwerke dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nicht abgebrannt werden. Dennoch innerhalb dieser Zeit beabsichtigte Feuerwerke sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigungsgebühr beträgt 30,00 EUR.

### Bedarf es einer Genehmigung für die Nutzung eines öffentlichen Bereiches z.B. für das Aufstellen von Baugerüsten, Baustoffe oder Containern?

Gemäß der Sondernutzungs- und Grünflächensatzung bedarf es einer Genehmigung durch das Ordnungsamt der Stadt Kemberg, wenn auf öffentlichem Gelände u. a. Gerüste, Container, Schilder aufgestellt oder Baumaterialien gelagert werden.

Sämtliche Formulare die in die Zuständigkeit des Ordnungsamtes der Stadt Kemberg fallen erhalten Sie in der Stadtverwaltung oder finden diese auf unserer Homepage

[www.stadt-kemberg.de](http://www.stadt-kemberg.de)

unter Bürger → Formulare → Ordnungsangelegenheiten

#### Sprechzeiten der Schiedsstelle Kemberg:

Rathaus Kemberg, Markt 1, 06901 Kemberg  
jeden 1. Donnerstag im Monat 18:30 Uhr - 19:00 Uhr

Tel.: 034921 / 61 51 56

Email: [schiedsstelle@kemberg.de](mailto:schiedsstelle@kemberg.de)

#### POLIZEI

Regionalbereichsbeamte für den Bereich Kemberg  
E-Mail: [rbb-kemberg@polizei.sachsen-anhalt.de](mailto:rbb-kemberg@polizei.sachsen-anhalt.de)

#### Frau Förster

Festnetz: 03491 / 469460

Handy: 0162 / 4938500

#### Herr Kappert

Festnetz: 03491 / 469461

Handy: 0162 / 4901436

## STANDESAMT / FRIEDHOFSVERWALTUNG

[Standesamt@stadt-kemberg.de](mailto:Standesamt@stadt-kemberg.de)  
[Friedhofswesen@stadt-kemberg.de](mailto:Friedhofswesen@stadt-kemberg.de)

Anfragen für das **Standesamt** (Personenstandsfälle in verschiedenen Lebenslagen z. Bsp.: Geburts-/Sterbeanzeige, Eheschließung, Ehefähigkeitszeugnis, Vaterschaft, Namensrecht, Kirchenaustritt) & die **Friedhofsverwaltung** z.Bsp.: Grabnutzungsrechte (Vergabe, Verlängerung, Beendigung) können nur individuell durch die jeweiligen Sachbearbeiter beantwortet werden. Bitte wenden Sie sich direkt an die Verwaltung.

## LANDKREIS WITTENBERG

### In welchem Zeitraum ist das Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle erlaubt?

Gemäß Verordnung des Landkreises Wittenberg dürfen pflanzliche Gartenabfälle in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 31. März jeweils montags bis freitags von 9.00 bis 17.30 Uhr und samstags von 9.00 bis 12.00 Uhr verbrannt werden.

Beim Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

25 m zu Wohnhäusern, anderen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsflächen, 100 m zum Wald, zu Erholungseinrichtungen und Energieversorgungsanlagen (Nieder- sowie Hochspannungsfreileitungen) sowie 300 m zu medizinischen Einrichtungen, wie Kliniken und Ärzthäusern, Kindertagesstätten, Spielplätzen und Sportplätzen.

Der Abfallbesitzer hat darüber hinaus sicherzustellen, dass keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und keine erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit, insbesondere die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten, gefährlicher Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern.

Zur Brandbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass der Brand bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor das Feuer und die Glut erloschen sind.

Das Verbrennen von Laub aller Gehölzarten sowie Rasenschnitt ist grundsätzlich verboten.

Das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen ist weiterhin verboten:

Bei Inversionswetterlagen (Smog, Nebel), bei ausgelöster Waldbrandgefahrenstufe 3, 4 und 5, bei starkem Wind (ab Windstärke 6 mit einer Windgeschwindigkeit ab 38,8 km/h) und an gesetzlichen Feiertagen.

Die vorgenannten Verbote gelten auch, wenn sie mit einem der erlaubten Tage zum Verbrennen der Gartenabfälle zusammentreffen. Ausnahmen von der „Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle im Landkreis Wittenberg“ bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die untere Abfallbehörde des Landkreises Wittenberg.

Ansprechpartner: Fachdienst 67 Umwelt und Abfallwirtschaft

Tel.: 03491 806-2942

E-Mail: [umweltamt@landkreis-wittenberg.de](mailto:umweltamt@landkreis-wittenberg.de)

### Wo erhalte ich einen Sperrmüllantrag, eine Restmüll-, Bio- oder Papiertonne?

Die Antragstellung erfolgt direkt beim [Landkreis Wittenberg](http://www.landkreis-wittenberg.de).

Tel.: 03491 / 806-0, Fax: 03491 / 806-2995

E-Mail: [abfallwirtschaft@landkreis-wittenberg.de](mailto:abfallwirtschaft@landkreis-wittenberg.de)

Homepage: [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de)

### Wo bekomme ich eine Gelbe Tonne?

Für die Bestellung, den Umtausch, den Abzug bzw. bei Entsorgungsproblemen Gelber Tonnen wenden Sie sich bitte an die ALBA Sachsen GmbH, Standort Rackith  
Tel.: 034927 / 7000.